

ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNGEN

Opfer von Straftaten können entsprechend dem Verbrechenopfergesetz Anspruch auf Entschädigung haben, z. B. für

- den Ersatz von beschädigten Hilfsmitteln (z. B. Brillen),
- die Kosten einer Psychotherapie,
- den Ersatz des Verdienstentganges,
- den Ersatz von Bestattungskosten,
- erlittene Schmerzen (Pauschalentschädigung).

Geraten wird, sich möglichst rasch zu informieren, damit keine Fristen versäumt werden!

Information beim Sozialministeriumservice,
Tel.: 05 99 88, www.sozialministeriumservice.at
oder beim Opfer-Notruf 0800 112 112

WER SCHNELL HILFT, HILFT DOPPELT

Sie selbst oder Ihr Kind haben körperliche, sexuelle oder psychische Gewalt erlitten? Sie oder Ihre Angehörigen sind im Zuge einer Straftat verletzt worden? Und sie wissen nicht, was Sie jetzt tun sollen?

Wer Opfer einer Straftat wurde, ist oft verunsichert, verstört und ratlos. Schließlich ist auch der Umgang mit Behörden wie Polizei und Gericht häufig völlig neu. Dann ist schnelle, professionelle Hilfe besonders wichtig.

Die unter www.justiz.gv.at/internet/prozessbegleitung angeführten Prozessbegleitungseinrichtungen sind rasch, unbürokratisch und kostenlos für alle Opfer von Straftaten da,

- wenn es bereits zu einer Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft gekommen ist,
- wenn die Strafverfolgung noch nicht eingeleitet worden ist.

OPFER-NOTRUF 0800 112 112

Kostenlose und anonyme Hilfe für Verbrechenopfer durch Juristinnen und Juristen, Psychologinnen und Psychologen und professionell ausgebildete Helfer:innen. Information über Einrichtungen, die Prozessbegleitung für spezifische Personengruppen anbieten.

Gebührenfrei.

In deutscher und in englischer Sprache.

Eine Initiative des Bundesministeriums für Justiz, betrieben vom WEISSEN RING.



Prozessbegleitung

Opfer von Straftaten haben ein Recht auf Beistand



WEITERE HILFREICHE KONTAKTE:

- Information Polizei 059133
- Frauenhelpline 0800 222 555
- www.sozialministeriumservice.at, 05 99 88
- www.justiz.gv.at/internet/prozessbegleitung
- www.pb-fachstelle.at
- www.oe-kinderschutzzentren.at
- www.gewaltinfo.at
- www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/frauen
- www.gewaltschutzzentrum.at, 0800 700 217
- www.haltdergewalt.at
- www.sexuellegewalt.at
- www.weisser-ring.at
- www.neustart.at
- www.kija.at
- www.frauenhaeuser-zoef.at
- www.a oef.at
- www.netzwerk-frauenberatung.at

PROZESSBEGLEITUNG – SIE HABEN EIN RECHT DARAUFL

Das Bundesministerium für Justiz hat Opferschutz- und Opferhilfeorganisationen beauftragt, von Gewalt betroffenen Menschen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen – durch:

- Information
- Beratung
- Begleitung zu Polizei und Gericht
- Unterstützung vor, während und nach dem Verfahren
- Unterstützung bei der Durchsetzung der Opferrechte

Wir helfen Ihnen, die für Sie geeignete Einrichtung zu finden:

KINDER UND JUGENDLICHE

Gerade unsere Jüngsten sind auf Schutz angewiesen. Hier erhalten Sie und Ihre Angehörigen Hilfe:

www.pb-fachstelle.at
www.gewaltinfo.at
Opfer-Notruf 0800 112 112

FRAUEN

Häusliche Gewalt, sexuelle Gewalt, Stalking und Frauenhandel sind leider keine Seltenheit. Gewaltschutzzentren, Frauennotrufe, Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser sind für betroffene Frauen da:

www.haltdergewalt.at
www.gewaltschutzzentrum.at, 0800 700 217
www.sexuellegewalt.at
Frauenhelpline 0800 222 555
Opfer-Notruf 0800 112 112

ANDERE OPFER

Information, Beratung, Betreuung, Unterstützung und Prozessbegleitung in ganz Österreich:

www.weisser-ring.at
Opfer-Notruf 0800 112 112

Prozessbegleitung in ganz Österreich:

www.neustart.at

Ein Verzeichnis aller Einrichtungen, die Prozessbegleitung für Ihre spezielle Situation in Ihrer Nähe anbieten, finden Sie unter www.justiz.gv.at/internet/prozessbegleitung.

PROZESSBEGLEITUNG IM STRAF- UND MEDIENVERFAHREN

Die Prozessbegleitung im Verfahren umfasst zwei eng zusammen hängende Teilbereiche:

Psychosoziale Prozessbegleitung:

Betroffene Opfer sollen sich im Verfahren so sicher wie möglich fühlen und bei der Bewältigung emotionaler Belastungen unterstützt werden – vor allem durch:

- Information über die Abläufe bei Polizei und Gericht von der Anzeige bis zum Ende des Verfahrens,
- Persönliche Begleitung zu Terminen bei Polizei und Gericht.

Häufig haben Opfer z. B. Angst davor, in Anwesenheit des Angeklagten aussagen zu müssen. In diesen Fällen unterstützt die Prozessbegleitung Opfer, soweit es der rechtliche Rahmen ermöglicht, bei der Beantragung einer abgesonderten Einvernahme im Verfahren.

Juristische Prozessbegleitung:

Beratung und Vertretung während des gesamten Verfahrens durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt; Ziel ist es, die Rechte von Opfern im Verfahren zu wahren und z. B. Opfer bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen zu beraten und vertreten.

Auch nach dem Mediengesetz kann psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zustehen, z. B. wenn:

- Entschädigung
- Einziehung eines Medienbeitrags oder
- Urteilsveröffentlichung

verlangt wird.

Die Kosten für Prozessbegleitung trägt das Bundesministerium für Justiz.

WER HAT ANSPRUCH AUF PROZESSBEGLEITUNG?

Anspruch auf Prozessbegleitung haben Personen,

- die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt erfahren haben (z. B. Opfer von Körperverletzung oder Raub) oder deren persönliche Abhängigkeit durch eine solche Straftat ausgenützt worden sein könnte
- die gefährlich bedroht worden sind (z. B. mit dem Umbringen),
- die in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sind (z. B. Opfer von Vergewaltigung oder sexuellem Missbrauch),
- die Opfer terroristischer Straftaten geworden sind,
- die Opfer von Stalking, Cybermobbing oder Verhetzung geworden sind,
- die Opfer von übler Nachrede, Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung, Beleidigung oder Verleumdung geworden sind, wenn auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine solche Tat im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen wurde,
- Minderjährige, die Zeugen von Gewalt im sozialen Nahraum (Gewalt in der Familie, Gewalt an Kindern) waren.

Auch Personen, die durch eine Straftat einen Angehörigen verloren haben (z. B. durch Mord oder einen tödlichen Verkehrsunfall), können unter Umständen Anspruch auf Prozessbegleitung haben.

Der Anspruch steht dann zu, wenn die Prozessbegleitung zur Wahrung der prozessualen Rechte der Opfer erforderlich ist. Dabei wird Rücksicht auf die persönliche Betroffenheit der Opfer genommen.

PROZESSBEGLEITUNG IM ZIVILVERFAHREN

Neben dem Strafverfahren oder nach dessen Abschluss können auf Opfer manchmal weitere Gerichtsverfahren zukommen. Solche „Zivilverfahren“ sind z. B. Schadenersatz- oder Scheidungsverfahren. Wenn ein Zivilverfahren zwischen Opfer und angeklagter Person in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Strafverfahren steht, kann das Opfer wieder psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch nehmen.